

07.07.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Insolvenzordnung (InsO)

Punkt 1a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat legt gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes gegen das Gesetz Einspruch ein.

Begründung:

Der Vorschlag des Vermittlungsausschusses, die Reform zum 1.1.1999 ohne damit zwingend gekoppelte Entlastungsmaßnahmen in Kraft treten zu lassen, ist für die Länder nicht akzeptabel. Bei unveränderter Haushaltslage kann der erforderliche Personalmehrbedarf auch bis 1999 nicht durch Neueinstellungen aufgefangen werden. Ein erfolgreiches Erwirtschaften des Mehrbedarfs im Justizbereich ist ohne das Junktim nicht sichergestellt, da völlig ungewiß ist, ob und in welchem Umfang der Deutsche Bundestag in der kommenden Legislaturperiode überhaupt Entlastungsmaßnahmen verabschiedet. Eine schlichte Hoffnung stellt keine tragfähige Basis für eine Realisierung der Reform dar.

...

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

Dies gilt um so mehr, als gerade die personal- und kostenintensive Verbraucherentschuldung Bestandteil der unternehmensorientierten Insolvenzordnung geblieben ist und kein eigenständiges - insbesondere außergerichtliches - Entschuldungsverfahren in einem gesonderten Gesetz geregelt werden soll. Darüber hinaus haben die vom Bundesrat beschlossenen Änderungsanträge zur Stärkung der Arbeitnehmerrechte keinen Eingang in das Vermittlungsergebnis gefunden. Gerade angesichts der gegenwärtigen Lage auf dem Arbeitsmarkt kann eine weitere Verschlechterung von Arbeitnehmerrechten nicht hingenommen werden.